

**Satzung des Kleingartenvereins „Zur Hoffnung“ e.V.
Freital
im Kleingartenbund „Weißeritzkreis“ e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Zur Hoffnung“ e.V. und hat seinen Sitz in Freital, Gemarkung Niederhäslich, Flurstücke 560/3, 563/3 und 564/10 im Naturschutzgebiet „Windberg Freital“.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 40127 registriert und wird auf unbestimmte Zeit gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand: Amtsgericht Dresden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

1. Das Ziel des Vereins
 - 1.1. Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „Steuer begünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 1.2. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins leisten einen wirksamen Beitrag für mehr Grün in der Stadt und verbessern mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
 - 1.3. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft. Er setzt sich für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
2. Die Aufgaben des Vereins
 - 2.1 Der Verein schließt mit den Mitgliedern Kleingarten-Pachtverträge auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches ab.
 - 2.2 Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen von Mitgliedern für den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Bestimmungen aus steuerlicher Sicht
- 3.1 Der Kleingartenverein „Zur Hoffnung“ e.V. Freital verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei und die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert seine Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- Fachberatungen mit Unterstützung des Gartenzentrums Freital und durch den Fachberater unseres Vereins.
 - Förderung des Strebens der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch richtigen Nutzung des Bodens, der Vermittlung von Erkenntnissen im Gartenbau, der Aus- und Weiterbildung von Spezialisten.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere die Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale für Arbeits- und Zeitaufwand erhalten

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, welcher das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet entsprechend der Vergabemöglichkeiten von Kleingärten über die Aufnahme. Sind keine Kleingärten zur Vergabe frei, so wird der Bewerber auf eine Warteliste geschrieben. Die Aufnahme in den Verband und die Vergabe von Kleingärten erfolgt in der Regel zeitgleich.
Über andere Zeiten und eine geänderte Reihenfolge bei der Vergabe entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Vor der Vergabe werden die Gärten und die errichteten Baulichkeiten durch einen Beauftragten des Vorstandes geschätzt. Das ausgeschiedene Mitglied bzw. dessen Erben haben Anspruch auf Auszahlung der geschätzten Wertsumme, nachdem ein neues Mitglied aufgenommen und die entsprechende Summe beglichen wurde.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Unterzeichnung der Eintrittserklärung und des Pachtvertrages, nach Zahlung der Aufnahmegebühr, nach Aushändigung dieser Satzung und der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung Sachsen und deren schriftlichen Anerkennung wirksam.
Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Tod des Mitgliedes
 - 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.
 - 5.2 Der Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.
 - 5.3 Erklärt dieser binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Punkt 5.1 des § 3.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- 1.1 einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
- 1.2 sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben unseres Vereins berühren, zu äußern, um so zur Willensbildung im Kleingartenverband beizutragen.

2. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- 2.1 diese Satzung, die Eintrittserklärung, den Kleingartenpachtvertrag im Zusammenhang mit der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen und die Gartenordnung unseres Vereins einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- 2.2 Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- 2.3 Mitgliedsbeiträge, Pacht, Umlagen und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, nach Aufforderung sofort, im Ausnahmefall in Absprache mit dem Kassierer innerhalb eines Monats zu entrichten.
- 2.4 die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- 2.5 Mitgliederversammlungen (Fachberatungen einbezogen) sind grundsätzlich zu besuchen. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung zum Geschäftsjahr ist für jedes Mitglied als Pflicht anzusehen. Ist eine Teilnahme aus dringenden Gründen nicht möglich, ist eine schriftliche bzw. mündliche Entschuldigung beim Vorstand abzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1 die schriftliche Austrittserklärung
 - 1.2 Ausschluss auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes
 - 1.3 Tod.

2. Der Austritt eines Mitgliedes und die Beendigung des Pachtverhältnisses muss dem Verpächter bis spätestens dritten Werktag des Monats Juli für den 30.11. des laufenden Jahres schriftlich vorliegen.
Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag des Mitgliedes bzw. dessen Erben auch andere Kündigungstermine und Zeitpunkte anerkennen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1 die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - 3.2 im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung der Aufforderung des Vorstandes nicht nachkommt.
 - 3.3 Seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf längeren Zeitraum an Dritte überträgt.
 - 3.4 Bei Nichteinhaltung der zweiten Abmahnung erfolgt die fristgemäße Kündigung bis zum 3. Werktag im August zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres.
 - 3.5 Bei bewusster, vorsätzlicher und grober Verletzung aller vorhandenen gesetzlichen Grundlagen im Verein kann auch die fristlose Kündigung auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes ausgesprochen werden.

4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig einzuladen.
 - 4.1 Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied durchzuführen.
 - 4.2 Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss im Auftrag der Mitgliederversammlung auf der nächsten Vorstandssitzung auszusprechen.

Das Mitglied wird dazu nochmals eingeladen. Es kann bei nochmaliger Verhinderung seine Stellungnahme auch schriftlich beim Vorstand abgeben.
 - 4.3 Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied mit zwei Unterschriften des Vorstandes schriftlich auszuhändigen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsrecht für eine Kleingartenparzelle mit der Frist von einem Monat.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand
- 1.3 die Buchprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Mitgliederversammlungen und Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter und bei Verhinderung beider von einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 8, Pkt. 1 einberufen. Die Einladung hat durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung zugelassen werden. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder und Vollmitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Vereinsmitglieder bindend. Die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss von 1/5 der Mitgliederversammlung in geheimer (schriftlicher) Abstimmung erfolgen.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen als NEIN-Stimmen.
5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen kompetente Personen oder Gäste einladen.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - 6.1 Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - 6.2 Wahl des Vorstandes und Wahl der Buchprüfer
 - 6.3 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
 - 6.4 Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, seiner Teilauflösung oder Auflösung sowie über alle Grundfragen des Vereins und Anträge
 - 6.5 Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - 6.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - 6.7 Jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, über den Geschäfts- und Kassenbericht und den Bericht der Buchprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - 1.1 dem Vorsitzenden
 - 1.2 dem Stellvertreter
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Kassierer
 - 1.5 dem verantwortlichen Fachberater für Ökologie und Umweltschutz
- 1.6 Der gewählte Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, wenn das für dessen Arbeit erforderlich ist.
2. Der Vorstand wird in der Regel für vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Eine Funktionsverbindung zwischen Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
Bei den Wahlen des Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder in einer Blockwahl zu wählen.
3. Der Vorsitzende des Vereins oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihm obliegender Pflichten entstehende Reisekosten sind vom Verein zu ersetzen.

6. Aufgaben des Vorstandes
 - 6.1 laufende Geschäftsführung des Vereins
 - 6.2 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - 6.3 Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - 6.4 Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.
7. Für Schäden Dritter, die aus dem Verein oder aus der Tätigkeit des Vorstandes verursacht wurden, haftet der Verein ausschließlich nur mit seinem Vermögen. Davon ausgenommen sind vorsätzlich verursachte Schäden und Handlungen einzelner Mitglieder, die fahrlässig oder vorsätzlich entgegen der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung begangen wurden.

§ 9

Zugehörigkeit zum Vereinsvorstand

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischen den Mitgliederversammlungen aus, so kann der Vorstand Vereinsmitglieder mit beratender Stimme einbeziehen und zur nächsten Mitgliederversammlung zur Nachwahl vorschlagen.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Kleingartenpachtvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien zu führen, die vom Verein erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt worden sind.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Der Verein bildet durch Umlagen eine Rücklage bis 5.000,00 €. Diese Rücklage wird verwendet für unvorhersehbare Aufgaben. Deren Inanspruchnahme oder eines Teils davon ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Bei nicht aufschiebbaren Erfordernissen ist der Vorstand ermächtigt, eine Inanspruchnahme vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu beschließen und die Mitgliederversammlung danach zu informieren.

Der Verein kann bei Beitritt in der Kreisverband als dessen Dachorganisation finanzielle Mittel zu dessen Finanzierung abführen.

§ 12

Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 13 Buchprüfung

1. Der Verein wählt alle vier Jahre drei Buchprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Die Buchprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Buchprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Buchprüfer vorzunehmen (Konto und Belegwesen)
Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (Stimmhaltungen wie § 7 Pkt. 4)
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuer begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V. Freital, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat.
3. Das Protokoll der Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins an das Amtsgericht Dippoldiswalde und an das Finanzamt Freital zu übergeben.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.04.2012 beschlossen. Sie gilt ab dem Tag der Registrierung beim Amtsgericht Dresden.
2. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.



Karl-Heinz Herberger
Vereinsvorsitzender

Freital, am 15.04.2012